
Aktenzeichen

952-1

Verfasser

Haupt, Karin

Beratung

Stadtrat

Datum

08.10.2019

öffentlich

Betreff

Entlastung im Rahmen der Rechnungslegung 2017

Sachverhalt:

Die Entlastung bildet den förmlichen Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens und die Billigung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Rechnungsjahres 2017 durch den Stadtrat. Erkennbare Haushaltsüberschreitungen werden durch die Entlastung genehmigt, sonstige haushaltmäßige Mängel werden geheilt, soweit sie auf einer unzureichenden Mitwirkung der Gemeindevertretung beruhen. Entlastet wird die Oberbürgermeisterin als Leiterin der Stadtverwaltung durch den Stadtrat (Art. 34, 36, 102 Abs. 3 GO). Aus der Bedeutung der Entlastung ergibt sich, dass die Oberbürgermeisterin an der Beratung und Abstimmung hier aber nicht teilnehmen kann.

Auf Grund der Ergebnisse der Jahresrechnung 2017, die im Bericht vom 29.05.2019 aufgezeigt sind, wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2017 durch entsprechenden Beschluss am 09.07.2019 abgeschlossen (Art. 103 GO).

Es kann festgestellt werden, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2017 insgesamt ordnungsgemäß war.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss Nr. 3 zu TOP 2 dem Stadtrat empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Ansbach erteilt auf Grund der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2017 durch den Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen der Rechnungslegung 2017 die Entlastung gemäß Art. 102 Gemeindeordnung.